



Vorschlag der Kommission KOM (2000) 716 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung einer Europäischen Lebensmittelbehörde und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit

Unterlage

1. Die Hauptaspekte des Vorschlags der Kommission KOM (2000) 716 hinsichtlich Futtermittel

Am 8. November 2000 hat die EU-Kommission dem EU-Rat und dem EP einen Vorschlag für eine Verordnung zukommen lassen, in dem gemeinsame Prinzipien und Auflagen für das EU-Lebensmittelrecht festgelegt werden; somit werden unterschiedliche Ansätze sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene harmonisiert und die gesamte Futter- und Lebensmittelkette erfaßt (KOM (2000) 716). Dieser Vorschlag legt ebenfalls die Struktur, die Mission und die Verfahrensregeln der Europäischen Lebensmittelbehörde fest. Dieser Verordnungsentwurf entspricht den Punkten 1, 2 und 3 des Anhangs des Weißbuchs der EU-Kommission zur Lebensmittelsicherheit.

1.1 Allgemeines Lebensmittelrecht

Die Hauptbestimmungen des allgemeinen Lebensmittelrechts lauten wie folgt:

- Definition des Begriffs "Lebensmittel": Lebens- oder Nahrungsmittel sind alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann von Menschen aufgenommen zu werden. Dies bedeutet u.a., daß Erzeugnisse, die unterschiedliche Verwendungszwecke (d.h. Futter- oder Lebensmittel) haben können, die Lebensmittelaufgaben erfüllen müssen, bis ihre endgültige Zweckbestimmung bekannt ist.
- Die Futtermittelkette ist auf allen Stufen der Erzeugung und des Vertriebs betroffen, einschließlich Landwirte, Lebensmittelunternehmen und Hofmischer. Futtermittelunternehmen sind „alle Unternehmen, gleichgültig ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die an der Gewinnung, Herstellung, Verarbeitung, Lagerung oder dem Vertrieb von Futtermitteln beteiligt sind, einschließlich landwirtschaftliche Erzeuger, die Futtermittel zur Verfütterung an der Nahrungsgewinnung dienende Tiere in ihrem eigenen Betrieb erzeugen, verarbeiten oder lagern“.

- Einführung allgemeiner Prinzipien: Das Lebensmittelrecht soll den Schutz des menschlichen Lebens verfolgen, unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips, des Schutzes der Verbraucherinteressen, der Rückverfolgbarkeit von Lebens- und Futtermitteln und deutlich die Verantwortungen der Lebens- und Futtermittelunternehmer und der öffentlichen Behörden festlegen. Diesbezüglich definiert die EU-Kommission den Begriff Rückverfolgbarkeit wie folgt: die Fähigkeit, ein Lebens- oder Futtermittel, ein der Nahrungsgewinnung dienendes Tier oder einen Inhaltsstoff durch alle Produktions- und Vertriebsstufen zu verfolgen. Aus praktischer Sicht bedeutet dies die Umsetzung von Verfahren zur Identifizierung von Unternehmen, von denen die Waren bezogen wurden oder an die die Enderzeugnisse geliefert wurden, und dies mit angemessener Kennzeichnung, um die Rückverfolgbarkeit zu erleichtern.

Diese Leitprinzipien bilden die Grundlage für jede zukünftige Anpassung der bestehenden Futter- und Lebensmittelgesetzgebung oder für neue Vorschläge für eine entsprechende Gesetzgebung.

1.2 Lebensmittelbehörde

Der zweite Teil des Vorschlags betrifft die Einrichtung einer Europäischen Lebensmittelbehörde.

- Die Mission würde alle Aspekte in Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit erfassen, einschließlich Tiergesundheit und Tierschutz.
- Die Struktur würde auf einem Verwaltungsrat aufbauen, der sich aus Vertretern der EU-Kommission (4), des EU-Ministerrates (4), des Europäischen Parlamentes (4) und der Verbraucher und der Industrie (4) zusammensetzt. Ein Beirat steht dem Verwaltungsrat zur Seite und setzt sich zusammen aus je einem Vertreter gleichrangiger Behörden in den 15 Mitgliedstaaten.
- Die wissenschaftliche Arbeit wird ausgeführt durch einen Wissenschaftlichen Ausschuss, dem 8 Wissenschaftliche Gremien zur Seite stehen:
 - Zusatzstoffe, Produkte und Substanzen in der Tierernährung
 - Pflanzenschutzmittel und ihre Rückstände
 - Lebensmittelzusatzstoffe, Aromastoffe, technische Hilfsstoffe und Materialien, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen
 - Gentechnisch veränderte Organismen
 - Diätetische Produkte, Ernährung und Allergien
 - Biologische Gefahrstoffe
 - Kontaminanten in der Lebensmittelherstellungskette
 - Tiergesundheit und Tierschutz
- Die Europäische Lebensmittelbehörde ist verantwortlich für den Betrieb des Schnellwarnsystems, d.h. daß in Zukunft die Notifizierung an die ELB erfolgen muß, die für die Übermittlung von Informationen mit ggf. zusätzlichen Kommentaren verantwortlich ist.

- Die ELB wäre ebenfalls einbezogen in die Arbeit der Abteilung Krisenmanagement, die noch aufgebaut werden muß, sowie in die Risikokommunikation. Das Risikomanagement unterliegt auch weiterhin der Verantwortung der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten.

1.3 Schnellwarnsystem

Abschnitt 3 des Vorschlags betrifft die Schaffung eines Schnellwarnsystems für Lebens- und Futtermittel, das im Rahmen der ELB funktionieren soll. Die wissenschaftlichen Experten müssen die offiziellen Behörden über potentielle Gefahren für die Gesundheit des Menschen informieren und sollen mit den Behörden zusammenarbeiten.

1.4 Beschlußfassungsverfahren

Die EU-Kommission schlägt schließlich die Schaffung eines horizontalen Regelungsausschusses für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit vor, der die Aktivitäten der Ständigen Ausschüsse Lebensmittel, Tierernährung, Pflanzenschutz und des Ständigen Veterinärausschusses erfaßt.

2. Bewertung des vorgeschlagenen Ansatzes

2.1 Ein globaler Ansatz, der sowohl Futter- als auch Lebensmittel erfaßt

Die Futtermittelkette ist ein wichtiger Teil der Lebensmittelkette und zwar aus zwei wesentlichen Gründen:

Die Futtermittelsicherheit wirkt sich auf die Tiere aus und folglich auch auf die Sicherheit der Lebensmittel tierischen Ursprungs. Dies wird nicht in Frage gestellt.

Die Futtermittelkette ist ein wesentlicher Kunde der Lebensmittelunternehmen (siehe Abbildung in [Anhang 1](#)). Jahr für Jahr werden ca. 390 Mio. t Futtermittel in der EU-Tierveredelung verwendet, die sich in 4 Kategorien aufteilen lassen:

- Durch EU-Landwirte erzeugtes Getreide: 114 Mio. t (wovon 52 Mio. t durch die Futtermittelindustrie verarbeitet werden und 62 Mio. t direkt durch die Hofmischer verwendet werden)
- Nebenerzeugnisse der Lebensmittelwirtschaft: 80 Mio. t (wovon 55 Mio. t durch die Futtermittelindustrie verwendet werden und 25 Mio. t direkt durch die Hofmischer).
- Andere Futtermittel: 185 Mio. t Rauhfutter, Tapioka, Trockenfutter (wovon 8 Mio. t durch die Futtermittelindustrie und 177 Mio. t durch die Hofmischer verwendet werden).
- Mineralstoffe: 10 Mio. t (wovon 4 Mio. t durch die Futtermittelindustrie und 6 Mio. t durch die Hofmischer verwendet werden).

Dies bedeutet, daß die Futtermittelkette ca. ihrer Futtermittelausgangsstoffe von Lebensmittelunternehmern bezieht (einschließlich Pflanzenanbauern).

Der harmonisierte Ansatz zwischen Futter- und Lebensmitteln muß begrüßt werden und zwar nicht nur, weil die Wirtschaftsteilnehmer, die im Futtermittelsektor spezialisiert sind, den gleichen Bestimmungen wie die Lebensmittelkette unterliegen, sondern auch weil die Lebensmittelunternehmen die gleichen Sicherheitsvorkehrungen sowohl für Futter- als auch für Lebensmittel einführen müssen. Dies ist eine wesentliche Errungenschaft für die neue EU-Politik im Bereich Futter- und Lebensmittelsicherheit.

2.2 Ein konsequenter Ansatz für eine harmonisierte Futter- und Lebensmittelgesetzgebung

Da die EU-Futter- und Lebensmittelgesetzgebung während Jahren unabhängig voneinander weiterentwickelt worden sind, unterscheiden sich eine Reihe von Konzepten und Ansätzen voneinander. So lautet beispielsweise der äquivalente Begriff für "Vermarktung" im Lebensmittelrecht im Futtermittelrecht "Inverkehrbringung". Eine Harmonisierung der Konzepte, die im Futter- und Lebensmittelrecht verwendet werden, ist ein erster Schritt hin zu einer größeren Transparenz und Beständigkeit. Andere Beispiele sind die Zulassungsverfahren, die normalerweise in der Futtermittelkette angewendet werden, z.B. für Zusatzstoffe, und sich vom Zulassungsverfahren in der Lebensmittelkette unterscheiden.

2.3 Weg von einer präskriptiven Futtermittelgesetzgebung - hin zu einer erhöhten Verantwortung für die Wirtschaftsteilnehmer

Die Harmonisierung der Futter- und Lebensmittelgesetzgebung, wie im Vorschlag angegeben, bedeutet, daß die zukünftige Futtermittelgesetzgebung neue Prinzipien verfolgen sollte, d.h. sie sollte weniger präskriptiv sein in bezug auf die Mittel zur Erlangung der Zielsetzung der Futtermittelsicherheit; die Wirtschaftsteilnehmer wären zuständig für die Umsetzung von Qualitätssystemen und daher vermehrt verantwortlich für die Sicherheit ihrer Erzeugnisse. Es muß hervorgehoben werden, daß der Vorschlag alle Teilnehmer der Futtermittelkette erfaßt, einschließlich Zulieferer von Futtermittelausgangsstoffen und Hofmischer. Dies muß als bedeutende Verbesserung in der EU-Gesetzgebung betr. Futtermittelsicherheit hervorgehoben werden.

Die Futtermittelindustrie ist bereit, diese Herausforderung anzunehmen und ihre Leitlinien für die Einführung nationaler Leitfäden für eine Gute Herstellungspraxis sicherer Futtermittel in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Behörden weiter zu entwickeln. Diese Leitlinien befassen sich deutlich mit den in Vorschlag KOM (2000) 716 festgelegten Auflagen in bezug auf die Rückverfolgbarkeit (Artikel 9), die Zuständigkeiten und die Verantwortung (Artikel 10 und 15), die Anforderungen an die Futtermittelsicherheit (Artikel 13). Die Revision von 95/69/EG für die Zulassung von Futtermittelbetrieben, wie im EU-Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vorgesehen (Punkt 25 des Anhangs), wird ein guter Ausgangspunkt sein.

Das gleiche Engagement muß von anderen Partnern der Futtermittelkette erwartet werden, d.h. Primärerzeuger, Lebensmittelunternehmen, Erzeuger von Mineralstoffen, Händler und Hofmischer. Um den Rahmen zu vervollständigen sollten vergleichbare Auflagen seitens der Zulieferer von Futtermittelausgangsstoffen aus Drittländern erlangt werden. Es werden gemeinsame Anstrengungen seitens der EU-Institutionen und der Futtermittelindustrie erforderlich sein, um allen Partnern der Futtermittelkette zu helfen, dieses hohe Sicherheitsniveau zu erreichen, das die EU einzuführen wünscht.

2.4 Ein erster Schritt hin zu einer Umgestaltung der Futtermittelgesetzgebung

Die europäische Futtermittelgesetzgebung besteht seit nunmehr 25 Jahren und ist sehr umfassend und komplex geworden, zum Nachteil der Beständigkeit und der Transparenz für alle betroffenen Parteien, einschließlich Endverbraucher.

Nachdem die Harmonisierung der EU-Futtermittelgesetzgebung ihren vorläufigen Abschluß erreicht hat und eine neue Richtung eingeschlagen wurde hin zur Kohärenz zwischen Futter- und Lebensmittelrecht, ist es erforderlich, diese Gesetzgebung durch einen Klärungsvorgang der Grundbestimmungen und -prinzipien und eine Abschaffung der veralteten Bestimmungen zu verbessern. Zielsetzung eines neuen Ansatzes für die Futtermittelgesetzgebung durch diesen Vereinfachungsvorgang der Futtermittelgesetzgebung ist der Erhalt des Vertrauens der Verbraucher in die EU-Tierveredelungserzeugnisse. Dies sollte erlangt werden durch die Entwicklung einer allgemeinen Futtermittelverordnung, die die Prinzipien und Zielsetzungen des harmonisierten Futtermittelrechts in bezug auf die Produktion und den Einsatz von Futtermitteln festsetzt. FEFAC hat bereits 1997 eine solche Anpassung der EU-Futtermittelgesetzgebung gefordert und damals eine positive Antwort des ehemaligen Kommissionspräsidenten, Herrn J. Santer, erhalten. Bis dato wurde der Vereinfachung jedoch seitens der GD SANCO aufgrund des BSE-Krisenmanagements keine Priorität eingeräumt. FEFAC begrüßt daher die Ankündigung der EU-Kommission in Richtung der Schaffung einer solchen Rahmengesetzgebung, wie im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit festgehalten (Punkt 5 des Anhangs). Ein Vorschlag wird vor Ende 2001 erwartet.

In diesem Zusammenhang ist eine effiziente Umsetzung und Überwachung der Futtermittelgesetzgebung auf allen Stufen der Produktion und des Einsatzes von Futtermitteln erforderlich, um den Futtermittelkunden und den Verbrauchern tierischer Erzeugnisse die besten Garantien zu bieten in bezug auf die Sicherheit, die Qualität und die Umwelt in einem einheitlichen Markt.

FEFAC ermutigt die EU-Kommission, diese Richtung weiter zu verfolgen und möchte die wichtigen Prinzipien hervorheben sowie die in der derzeitigen Gesetzgebung bestehenden Lücken, die es zu beheben gilt:

- Es muß eine klare Grenze geschaffen werden zwischen Futtermitteln und Erzeugnissen mit anderen Zweckbestimmungen. In der aktuellen Gesetzgebung können zahlreiche Beispiele gefunden werden von Bestimmungen, die sowohl Futtermittel als auch andere Erzeugnisse erfassen, z.B. der Vorschlag für eine Revision der Lebensmittelhygienerichtlinie (KOM (2000) 438) die in Anhang II, Kapitel IX,

Absatz 7 angibt, daß "Gefährliche und/oder nicht genußtaugliche Stoffe, einschließlich Futtermittel, sollen angemessen gekennzeichnet und in separaten und sicheren Behältern gelagert werden". Ein anderes Beispiel ist der Vorschlag für eine Verordnung betr. tierische Nachprodukte, die nicht für den Verzehr durch den Menschen bestimmt sind (KOM (2000) 574). Dieser Vorschlag befaßt sich gleichzeitig auch mit dem Verbrauch durch Tiere, dem Einsatz in der Industrie oder der Verbringung. Das Vertrauen der Verbraucher in die Sicherheit der Futtermittel kann unter diesen Umständen nicht wiedererlangt werden.

- Rechtsmaßnahmen betr. Futtermittelproduktion und -einsatz sollten auch weiterhin auf wissenschaftlichen Kriterien basieren. Dies sind die einzigen verlässlichen Kriterien, die den öffentlichen Behörden, den Verbrauchern und den Erzeugern Informationen bieten können, wie die Futtermittelproduktionssysteme überwacht werden sollten und welche Erzeugnisse zur Produktion und zum Einsatz von Futtermitteln zugelassen sein sollten. Es gibt keine wirksamen Alternativen für dieses Konzept.
- Eine Voraussetzung für eine EU-weit harmonisierte Kontrolle der Futtermittelkennzeichnung sind EU-weit harmonisierte Analysemethoden.
- Die Futtermittelkontrollen sollten auf den HACCP-Prinzipien basieren (*Hazard Analysis Critical Control Point*). Dies bedeutet auch eine Weiterentwicklung der Eigenkontrolle basierend auf Leitfäden für eine Gute Herstellungspraxis oder auf anderen Systemen, die die wichtigen gesetzlichen Auflagen garantieren (ISO-Standards), und zwar dann, wenn die offizielle Kontrolle nur die kritischen Kontrollpunkte überwacht. Dieser Ansatz würde zu einer vollkommenen Kompatibilität zwischen den Rechtsmaßnahmen und den freiwilligen Leitfäden der Industrie führen und dies zum Nutzen aller betroffenen Parteien.
- Es müssen zulässige Höchstmengen für Rückstände (MRL) von Zusatzstoffen eingeführt werden.

2.5 Die Europäische Lebensmittelbehörde: der richtige Ansatz aber eine falsche Zweckbindung

Im wesentlichen hat FEFCO stets die Bedeutung der Schaffung einer unabhängigen zentralisierten Behörde auf EU-Ebene unterstrichen, die das angemessene Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten sollte. Ein unabhängiger und transparenter wissenschaftlicher Ratschlag ist einer der Eckpfeiler zur Wiedererlangung des Vertrauens der Verbraucher. Die Idee der Einrichtung einer Lebensmittelbehörde ist daher ein Schritt in die richtige Richtung.

FEFCO ist jedoch der Auffassung, daß die vorgeschlagene Mission der ELB zu viele unterschiedliche Bereiche umfaßt. Wenn die erste Zielsetzung der ELB darin besteht, das Vertrauen der Verbraucher in bezug auf die Sicherheit der Lebensmittel wiederzuerlangen, dann sollte sich die ELB nur mit Fragen der Volksgesundheit befassen und nicht mit dem Umweltschutz, dem Tierschutz und der Tierernährung.

In bezug auf den wissenschaftlichen Ratschlag würde die derzeitige Mission des SCAN in Zukunft aufgeteilt zwischen der Abteilung "Zusatzstoffe und

Erzeugnisse oder Stoffe in der Tierernährung”, der Abteilung „Kontaminanten in der Lebensmittelkette” und dem Wissenschaftlichen Ausschuß selbst. FEFAC kann diese Orientierung unterstützen, insofern sie zu einer beschleunigten wissenschaftlichen Bewertung der Auswirkung von Kontaminanten auf die Lebensmittelsicherheit führt.

Der Wert des wissenschaftlichen Ratschlags, der durch die ELB gegeben werden soll, hängt ab von der Qualität der gewählten Experten und den verfügbaren Quellen. FEFAC ist jedoch der Auffassung, daß der Zugang zu Daten der Schlüssel ist für den Erfolg der ELB und es ist wahrscheinlich, daß in diesem Bereich die Verbesserungen am notwendigsten sind. In [Anhang 2](#) finden Sie eine Beschreibung des derzeitigen Beschlußfassungsverfahrens in bezug auf die Festsetzung von zulässigen Höchstmengen für Kontaminanten in der Futtermittelkette. Wir sind der Auffassung, daß dieses Verfahren in zwei Richtungen verbessert werden kann, wie in [Anhang 3](#) erläutert:

- Konsultation der interessierten Parteien: von dieser Option wird gelegentlich durch die jetzigen Wissenschaftlichen Ausschüsse Gebrauch gemacht. Dieses Vorgehen hat sich als effizient erwiesen und sollte in Zukunft weiterentwickelt werden.
- Feedback aus der Überwachung: das Feedback wurde bisher nur unvollkommen gewährleistet durch nationale Behörden. Kohärenz und Regelmäßigkeit in der Übermittlung von Daten sind bis heute eindeutige Schwachpunkte in der Risikoanalyse auf EU-Ebene. Das Einbeziehen von Wirtschaftsteilnehmern, die vertraulich direkt der ELB die Ergebnisse interner Kontrollen und Überwachungen weiterleiten, könnte hier einen positiven Beitrag leisten.

In bezug auf die Kommunikation begrüßt FEFAC die Veröffentlichung des wissenschaftlichen Ratschlags auf Internet, wie durch die EU-Kommission vorgeschlagen. Diese einseitige Kommunikation erfüllt jedoch nicht die Erwartungen der interessierten Parteien, die nach Dialogmöglichkeiten mit den Wissenschaftlern suchen. FEFAC schlägt daher die Schaffung eines Forums zum Meinungs austausch zwischen Wissenschaftlern und interessierten Parteien vor.

2.6 Das Schnellwarnsystem: ein Schlüsselwerkzeug für die Wirtschaftsteilnehmer, die Verbraucher und die öffentlichen Behörden

FEFAC begrüßt den Vorschlag zur Entwicklung eines umfassenden Schnellwarnsystems, das die gesamte Futter- und Lebensmittelkette erfaßt. FEFAC hat bereits die vorgeschlagenen Bestimmungen (Futtermittelkontrollrichtlinie 95/53/EG) in ihre eigenen Leitlinien zur Einführung nationaler Leitfäden für eine Gute Herstellungspraxis aufgenommen, insbesondere in bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsteilnehmern und den öffentlichen Behörden. Die Regelung könnte mit Sicherheit verbessert werden, wenn die Anzahl Warnsysteme erhöht würde. Bis dato gewährleistet die EU-Kommission die Weitergabe von Informationen an die nationalen zuständigen Behörden, die wiederum die Kontrolleure und gelegentlich die Wirtschaftsteilnehmer informieren. FEFAC ist der Auffassung, daß die Wirtschaftsteilnehmer direkt informiert werden sollten, da sie die am

meisten betroffenen Parteien im Fall einer Kontamination sind. Dies kann durch die Informationsübermittlung an die Verbände auf allen Stufen erlangt werden, d.h. die Europäischen Verbände könnten durch die EU-Kommission informiert werden während dies auf Ebene der nationalen Verbände durch die nationalen zuständigen Behörden geschehen würde.

2.7 Der Ausschuß betr. Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit muß Koordinationsaufgaben erfüllen

Über viele Jahre wurde die Kompetenz in bezug auf die Lebensmittelsicherheit und die Tiergesundheit aufgeteilt zwischen verschiedenen Regelungsausschüssen: Lebensmittel, Tierernährung, Pflanzenschutz und Ständiger Veterinärausschuß. Die Kommunikation zwischen den Regelungsausschüssen war unzureichend und hat gelegentlich zu unterschiedlichen und damit widersprüchlichen Ansätzen für vergleichbare Probleme geführt. Die Einrichtung eines horizontalen Regelungsausschusses, der zuständig ist für die Harmonisierung der Stellungnahme, ist entscheidend zur Gewährung der Kohärenz im Beschlußfassungsverfahren. In Anbetracht der Tagesordnung der derzeitigen Regelungsausschüsse hat FEFAC jedoch Schwierigkeiten sich vorzustellen, wie dieser neue Ausschuß betr. Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit sich effektiv mit all jenen Themen befassen kann, die zur Zeit auf Ebene der einzelnen Ausschüsse behandelt werden. Dies bedeutet, daß der neue Ausschuß in erster Linie eine Koordinationsrolle ausüben könnte zusätzlich zur derzeitigen Struktur. Dies könnte in vergleichbarer Weise geschehen wie es z.Zt. für die wissenschaftlichen Stellungnahmen vorgesehen ist, d.h. ein horizontaler wissenschaftlicher Ausschuß, der die Arbeit der vertikalen Ausschüsse koordiniert.

*** **

Anmerkung: Diese Unterlage wurde ausgearbeitet durch den Europäischen Verband der Mischfutterindustrie, FEFAC, der 15 Mitgliedsverbände in 13 EU-Ländern (ohne Luxemburg und Griechenland), der Schweiz, der Tschechischen Republik und Polen vertritt.

Diese Unterlage wurde ausgearbeitet als Beitrag zu den Diskussionen im Rat und im Europäischen Parlament zum o.g. Vorschlag der Kommission und vertritt nicht unbedingt die Standpunkte oder Stellungnahmen einzelner FEFAC-Mitgliedsverbände oder -unternehmen.

AB/AP